



INTERPELLATION

Urheber PS/GC, durch Marlyne Andrey-Berclaz
Gegenstand (Unwetter_R3) Demokratische Legitimierung des Staatsrates zur Revision des GP-R3 2016
Datum 10/09/2024
Nummer 2024.09.226

Um die Frage der demokratischen Legitimität des Entscheids zur Revision des GP-R3 2016 beantworten zu können, muss man sich vergegenwärtigen,

dass der Staatsrat am 22. Mai beschlossen hat, das 2016 fertiggestellte GP-R3 zu revidieren und dabei zahlreiche Argumente vorgebracht hat, die bereits vom BAFU und auch von den Gutachten von 2009 und 2012 entkräftet wurden,

dass sich die vom Staatsrat vorgeschlagene Revision auf eine einzige Analyse des in diesem Bereich nicht spezialisierten Ingenieurbüros E-AS SA stützt, die bei Fachleuten aus den Bereichen Wasserbau, Naturgefahren und Hochwasserschutz (FAN, KOHS, SWV, Espazium und Unabhängige) für einen Aufschrei gesorgt hat und von zwei ehemaligen Mitarbeitenden der 3. Rhonekorrektur angesichts der falschen Schlussfolgerungen der Walliser Staatsräte Franz Ruppen und Christophe Darbellay sowie des Chefs der Dienststelle für Naturgefahren aufs Schärfste kritisiert wurde.

Beispiellos, da

der Bund sofort nach Ankündigung einer möglichen Revision des GP-R3 2016, also ab Januar 2023, seine Subventionierung für die 3. Rhonekorrektur ausgesetzt hat (Bericht des Finanzinspektorates, Rechnung 2023),

die Mehrheit der früheren Staatsräte das GP-R3 trotz zahlreicher Stolpersteine zur Realisierung gebracht hatte und diese Mehrheit im Staatsrat der Legislaturperiode 2021–2025 offensichtlich die Seiten gewechselt hat und das GP-R3 nun rückgängig machen will,

das GP-R3, das die Talebene wirksam vor Hochwasser und Überschwemmungen der Rhone schützen wird, und das auf wissenschaftlicher, professioneller, multidisziplinärer und partizipativer Basis erarbeitet wurde, von den Staatsräten der Kantone Waadt (2012) und Wallis (2016) sowie von den zuständigen Bundesämtern (2014) abegesegnet wurde und folglich bereit ist und teilweise bereits umgesetzt wird. Seine Finanzierung hat von den beiden Kantonsparlamenten und vom Bundesparlament grünes Licht erhalten und wurde auch vom Walliser Volk im Jahr 2015 angenommen,

da nach Ansicht von Fachleuten die Voraussetzungen für eine Revision (Art. 16 kGNGWB) nicht gegeben sind, da die vom nicht spezialisierten Ingenieurbüro E-AS SA vorgebrachten Argumente grösstenteils schlichtweg falsch sind (10/12).

Schlussfolgerung

Hat der Staatsrat angesichts des Handlungsspielraums bei der Realisierung jedes Abschnitts und der damit verbundenen Unwägbarkeiten die demokratische Legitimierung zur Revision des GP-R3 2016, obwohl es vom Bund als insgesamt ausgewogen und kohärent befunden wurde, wissenschaftlich abgestützt ist und seine Finanzierung durch zahlreiche demokratische Abstimmungen abgeseget wurde?

Muss die Änderung/Revision des GP-R3 2016 gemäss dem Grundsatz der Parallelität der Form nicht das gleiche Verfahren durchlaufen wie bei seiner Annahme, so wie dies bei einer lokalen Planung der Fall ist, die unter das RPG fällt? Müssen hier nicht sämtliche Partner (VD-CH), die zuständigen Mitarbeitenden (Rhone und Genfersee), die verschiedenen Fachleute, die Bundesämter, die betroffenen Parlamente und die Bevölkerung eingebunden werden?

Folglich scheint uns ein verfassungsrechtliches Gutachten unabdingbar.